

## Positionspapier zur Wiederaufnahme einer studentischen Gleichstellungsbeauftragten

---

1. Das Landes-ASTen-Treffen NRW fordert die Wiederaufnahme des Amtes der studentischen Gleichstellungsbeauftragten in das Hochschulgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen.
2. Im Hochschulgesetz sind folgende Kompetenzen der studentischen Gleichstellungsbeauftragten zu verankern:
  - a. Teilnahme an allen Gremiensitzungen, ob öffentlich oder nicht öffentlich, mit Vetorecht in begründeten Fällen,
  - b. Freistellung, um an Gremiensitzungen teilzunehmen sowie gleichstellungsrelevante Termine wahrzunehmen,
  - c. Eigenständigkeit in der Ausübung ihres Amtes,
  - d. Aktive Vertretung der zentralen Gleichstellungsbeauftragten in Gremiensitzungen sowie bei gleichstellungsrelevanten Terminen,
  - e. Eigenes, von ihr verwaltetes Finanzbudget,
3. Die studentische Gleichstellungsbeauftragte wird direkt von allen Studentinnen ihrer Hochschule gewählt. Die Organisation der Wahl obliegt der Hochschule. Die Amtszeit beträgt ein Jahr.
4. Das Amt der studentischen Gleichstellungsbeauftragten ist ein hochschulpolitisches, weswegen sie nicht in einem studentischen Hilfskraftverhältnis angestellt werden kann, sondern eine Aufwandsentschädigung in Höhe des BAFÖG-Höchstsatzes.
5. Darüber hinaus steht ihr ein eigenes Büro, zur Beratung von Studentinnen und Studenten und dementsprechender Büroausstattung zur Verfügung.
6. Die Hochschule ist verantwortlich für die finanzielle und infrastrukturelle Ausstattung des Amtes der studentischen Gleichstellungsbeauftragten, aus den, vom Land dafür bereitgestellten Mitteln, zur Verfügung zu stellen, gemäß den Verordnungen 2 bis 5.